

Hygienekonzept zur Durchführung von Veranstaltungen der Thüringer Jugendfeuerwehr

Die Thüringer Jugendfeuerwehr (ThJF) trifft die Maßnahmen auf Grundlage des SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards /der SARS-CoV-2 Arbeitsschutzregel sowie –verordnung bzw. der Vorgaben der Bundesländer sowie des RKI. Wir bitten daher schon vor Veranstaltungsbeginn die öffentlichen Bekanntmachungen des Landes zu beachten.

Veranstaltungen der ThJF sind unterschiedlich konzipiert. Dabei sind die örtlichen Gegebenheiten, die räumliche Nutzung sowie die räumliche Auslastung bzw. Unterbringung standortspezifisch ausgelegt. Hygienemaßnahmen bzw. Maßnahmen zur Eindämmung von SARS-COV-2 während der Veranstaltung erfolgen in direkter Absprache und Einbeziehung des Trägers der Einrichtung vor Ort.

1. Anmeldevoraussetzung zur Teilnahme an Veranstaltungen der ThJF

Alle Teilnehmenden werden dringend gebeten, rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn/ vor der Anmeldung anhand nachfolgender Kriterien zu prüfen, ob eine Teilnahme an der Veranstaltung überhaupt möglich bzw. vertretbar (Symptome, Quarantäne, o.ä.) ist.

(1) Die Teilnahme an Veranstaltungen der ThJF für **Jugendgruppenleiter:innen, Helfer:innen, Betreuer:innen** etc. unterliegt ab sofort der **2G-Regelung**. Hierbei gilt folgende Regelung:

I. Geimpft:

Zu Veranstaltungsbeginn muss ein vollständiger und gültiger Impfnachweis gegen COVID-19 gemäß der aktuell gültigen Verordnungen vorgelegt werden. Der Nachweis kann wie folgt erbracht werden:

- Vorlage des digitalen Impfnachweises oder des Impfpasses im Original sowie
- Vorlage eines amtlichen Ausweisdokumentes

II. Genesen:

Alternativ zum Nachweis einer Impfung kann auch eine gültige Genesenenbescheinigung gemäß der aktuellen gültigen Verordnung vorgelegt werden.

(2) Darüber hinaus ist **von allen Teilnehmenden** (der zuvor genannte Personenkreis + die Kinder und Jugendlichen Teilnehmenden) am Tag der Anreise ein **negativer Selbsttest** vorzulegen, welcher aus Vereinfachungsgründen vom Verantwortlichen der Gruppe gegenüber der ThJF bestätigt wird.

An der Veranstaltung können nur Personen teilnehmen, die am Tag der Anreise symptomfrei sind.

(3) Die ThJF behält sich bei längeren Veranstaltungen vor, während der Dauer der Veranstaltung einen weiteren negativen Selbsttest der Teilnehmenden einzufordern.

(4) Weitere Maßnahmen können je nach vorherrschender Situation vor Ort (Landkreis) oder nach Vorgabe der Einrichtung notwendig werden. Hierüber werden die Teilnehmenden im Vorfeld informiert.

2. Maßnahmen und Verhaltensregeln für die Durchführung von Veranstaltungen der ThJF

Um das Risiko einer Infektionsübertragung zu minimieren, gelten folgende Regelungen:

- Mindestabstände von mindestens 1,5 Metern werden eingehalten.
- Das Tragen eines Mund-Nasen-Schutz (FFP2-Maske) ist auf allen Verkehrsflächen innerhalb der Gebäude (Flure, Treppenhäuser, Teeküchen, Toiletten etc.) verpflichtend
- Beim Auftreten von Krankheitssymptomen wie Husten, Schnupfen, Halsschmerzen, Störungen des Geruchs- bzw. Geschmackssinns oder Fieber sind die entsprechenden Personen und die mit ihnen im engen Kontakt stehenden Personen zu separieren. Darüber hinaus ist sofort eine Meldung an die vor Ort Verantwortlichen der ThJF zu machen, um die weitere Vorgehensweise abzusprechen (PCR-Test, Vorstellung beim Arzt, Meldung beim Gesundheitsamt, Quarantäne-Maßnahmen, Rücktransport etc.)

3. Weitere Maßnahmen

a) Hygiene

- Es ist auf eine gute Händehygiene, Husten- und Niesetikette zu achten.
- Keine Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln untereinander; auch nicht mit den Händen das Gesicht, insbesondere die Schleimhäute, berühren - d.h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen.
- Regelmäßiges Lüften von Aufenthalts- und Schlafräumen
- Regelmäßiges Reinigen von Arbeitsmaterialien, die von mehreren Personen genutzt werden

b) Organisatorisches

- Erfassung der Kontaktdaten aller Anwesenden
- Anwesenheitsregelungen für Veranstaltungs-, Gruppen- Essenräume
- Teilnehmende sollen nach Möglichkeit die Sanitärräume des eigenen Gästezimmers nutzen.

c) Erkältungs-/Erkrankungssymptome während des Lehrgangsbetriebs

Darüber hinaus sind die Regelungen bzw. Maßnahmen des Trägers der Einrichtung vor Ort zu beachten.

Eine Aktualisierung dieses Hygienekonzepts erfolgt fortwährend bei Vorliegen neuer Erkenntnisse zu Gefährdungen und Maßnahmen.